

KONFERENZ DER KANTONALEN VERMESSUNGSÄMTER CONFERENCE DES SERVICES CANTONAUX DU CADASTRE CONFERENZA DEI SERVIZI CANTONALI DEL CATASTO CONFERENZA DALS SERVETSCHS CHANTUNALS DA MESIRAZIUN

Empfehlungen für die Submission von Aufträgen aus der amtlichen Vermessung unter dem Aspekt der Qualitätserhaltung

Erarbeitet als Gemeinschaftswerk der
Honorarkommission der Konferenz der kantonalen Vermessungsämter
sowie der
Marktkommission der Ingenieur - Geometer Schweiz
in den Jahren 2003 - 2005

Zusammenfassung

Ausgehend vom Auftrag, die veraltete Richtlinie der KKVA für die «Submission, Empfehlungen für das Vergabeverfahren in der amtlichen Vermessung, Juli 1998» zu modernisieren, hat sich sehr schnell gezeigt, dass diese Aufgabe bereits weitgehend durch die jeweiligen kantonalen Submissionsgesetzgebungen erledigt ist. Hingegen musste festgestellt werden, dass in den vergangenen Jahren ein zu stark preisorientierter Wettbewerb die geforderte Qualität sowie die Nachhaltigkeit ernsthaft gefährdete.

Deswegen wurde der Schwerpunkt etwas angepasst : Nebst etlichen konkreten Hinweisen zu Submissionsunterlagen und -verfahren werden wertvolle Empfehlungen zum Aspekt Qualitätserhaltung und Nachhaltigkeit gemacht.

Die gemeinsame Arbeitsgruppe der HOKO KKVA und der Marktkommission IGS haben in einem intensivem Erfahrungsaustausch die vorliegenden Empfehlungen ausgearbeitet.

Erfahrungen der Ämter und der offerierenden Büros sowie auch Erkenntnisse aus Rekursentscheiden sind mit berücksichtigt.

Es hat sich gezeigt, dass zwischen den beiden Phasen «Submission bis Vergabeentscheid» und «Realisierung bis Schlussabnahme» unterschiedliche Aspekte der Qualität zu beachten sind. Deswegen wird nachfolgend differenziert zwischen **«a-priori-Qualität»** und **«a-posteriori-Qualität»**. In beiden Phasen sind qualitätssichernde Massnahmen möglich und sinnvoll umzusetzen.

Die Arbeitsgruppe legt das Schwergewicht auf die folgenden Empfehlungen :

- Transparente Submissionsverfahren werden erreicht durch
 - vollständige, präzise, gut strukturierte Pflichtenhefte
 - Offenlegung der Kriterien und des Bewertungsschemas
 - Teilung des Risikos bei unsicheren Elementenzahlen
 - Offenlegung der Bewertung nach der Vergabe
- Elimination von volkswirtschaftlich nicht vertretbarem Aufwand durch
 - Ausnützung der Schwellenwerte
 - Beschränkung der Anzahl Anbieter beim Einladungsverfahren
 - klare, für jeden Unternehmer nachvollziehbare Pflichtenhefte
- Qualitätserhaltung durch
 - vollständige, genügend detaillierte und verständliche Pflichtenhefte
 - Teilung des Risikos: Bei unsicheren Elementenzahlen soll ab einem definierten Schwellenwert eine nachträgliche Preiskorrektur möglich werden.
 - Übereinstimmung von Verifikationscheckliste und Pflichtenheft: Beides muss ausreichend detailliert erstellt werden.
 - Besprechung zwischen Aufsichtsstelle und Unternehmer, damit sich die festgestellten M\u00e4ngel bei einem sp\u00e4teren Auftrag nicht wiederholen.

Die vorliegenden Empfehlungen sind gemeinsam durch die Honorarkommission der KKVA und die Marktkommission der IGS erarbeitet worden.

Für die IGS Marktkommission: Für die KKVA:

Paul Imhof Christian Dettwiler
Jürg Schmid Fritz Nick
Peter Trüb Béatrice Simos-Rapin

Claude-Alain Vuillerat

Inhaltsverzeichnis

1.	Einle	eitung .		4
	1.1	Ausga	ingslage / Auftrag	4
	1.2	Ziele.		4
	1.3	Ausbli	ck	5
2.	Grur	ndsätzl	iches zum Begriff «Qualität»	5
3.	Emp	fehlun	gen betreffend Submissionsverfahren	6
	3.1	Redul	ction des administrativen Aufwandes	7
	3.2	Vorau	ssetzungen für realistische Offerten der Unternehmer	7
4.	Ermi	ittlung	des «wirtschaftlich günstigsten Angebotes»	8
	4.1	Eignu	ngskriterien und Ausschlussgründe	9
	4.2	Zusch	lagskriterien :	9
	4.3	Gewic	hte	10
	4.4	Bewe	tung	11
		4.4.1	Allgemeines	11
		4.4.2	Preis	11
			4.4.2.1 Punktzuschläge	12
			4.4.2.2 Unterangebote	12
			4.4.2.3 Bewertungsverfahren	12
		4.4.3	Bewertung der übrigen Kriterien	13
			4.4.3.1 Technisches Vorgehen	13
			4.4.3.2 Qualifikation des Projektteams (der Schlüsselpersonen)	13
			4.4.3.3 Qualifikation des Anbieters (der Firma)	14
		4.4.4	Jungunternehmer (= Anbieter ohne Referenzoperate)	14
	4.5	Einsic	htnahme in Bewertung und Vertraulichkeit	14
5.	Verif	ikation	/ Schlussabnahme / Bewertung a posteriori	15
	5.1	Allgen	neines	15
	5.2	Bewe	tung der abgelieferten Arbeit	15
	5.3	5.3 Bewertung des Anbieters		
6.	Schl	ussfol	gerungen	16

Beilagen:

- Submissionsdossier Kanton Bern
- Selbstdeklaration Kanton Graubünden
- Preisbewertungsverfahren der Westschweizer Kantone
- Preisbewertungsverfahren Thurgau

1. EINLEITUNG

1.1 AUSGANGSLAGE / AUFTRAG

Seit einigen Jahren haben die Kantonalen Vermessungsaufsichten und die IGS - Mitglieder im öffentlichen Beschaffungswesen Erfahrungen gesammelt. Nicht alle waren positiv. Die Gesetzgebung hat aufgrund der Rekurse manches präzisiert. Alle Kantone haben eigene Rechtsgrundlagen zum Thema «Öffentliches Beschaffungswesen» geschaffen und in Kraft gesetzt.

Eine gesamtschweizerische Übersicht zeigt jedoch erhebliche Unterschiede in den Verfahren. (Umfrage IGS, 2000, und HOKO KKVA, 2002).

Das Dokument der KKVA «Submission, Empfehlungen für das Vergabeverfahren in der amtlichen Vermessung vom Juli 1998» ist deshalb in vielen Punkten überholt und soll ersetzt werden.

Durch diese Aktualisierung der gemeinsamen Empfehlungen wird der Prozess mit Erfahrungsaustausch und kontinuierlichen Anstrengungen zur Verbesserung der Verfahren fortgesetzt.

Die Submissionsverfahren sind inzwischen in allen Kantonen geregelt. In diesem Dokument wird deshalb nur auf jene Bereiche eingegangen, in welchen den Vergabeinstanzen echte Freiheitsgrade gegeben sind.

1.2 ZIELE

Die Ermittlung des «Wirtschaftlich günstigsten Angebotes» steht im Zentrum des öffentlichen Beschaffungswesens.

Für Arbeiten der Vermessung, insbesondere der Amtlichen Vermessung, ist ein Leistungs- und Qualitätswettbewerb an Stelle eines reinen Preiswettbewerbes weiter zu fördern. Wichtig ist dabei der Grundsatz, dass Vermessungsarbeiten nicht standardisierte Güter sind. Die Verfahren sind aus den Erfahrungen der Beteiligten an den Verfahren und den Erkenntnissen der Rechtssprechung laufend zu verbessern.

Die nachfolgenden Empfehlungen haben als weiteres Ziel, die Qualität der amtlichen Vermessung langfristig zu fördern. Stichwort : Nachhaltigkeit. Dazu ist auch ein realistisches Preisniveau eine wesentliche Voraussetzung, wobei die Mechanismen des freien Marktes nicht ausgeschaltet werden können und sollen.

Ein **drittes Ziel** ist es, den **administrativen Aufwand** aller Beteiligten für die Submissionen so weit sinnvoll und möglich **zu reduzieren**.

Ausgehend von der Tatsache, dass die Personalkosten durch die Gesamtarbeitsverträge und die Gemeinkosten als «gegeben» betrachtet werden müssen, können die Gestehungskosten eines Auftrages nur noch durch die Effizienz in der Produktion und durch die tatsächlich zu erbringenden Leistungen bestimmt werden.

Als Konsequenz daraus werden die exakte Leistungsbeschreibung und die Kontrolle der effektiv erbrachten Leistung (Inhalt, Qualität, etc) zur wichtigsten Grundlage für einen fairen Wettbewerb unter Wahrung der Sozialpartnerschaft und der Produktequalität.

Mit einer einheitlichen Strukturierung der Unterlagen sollen die Übersichtlichkeit verbessert und Quervergleiche zwischen den Kantonen ermöglicht werden. Eine vollständige Vereinheitlichung ist nicht realistisch und auch nicht notwendig. In Schwerpunkten sind Anstrengungen zu Verbesserungen sinnvoll.

Aus diesem Grund wird auf die Ausarbeitung einer Musterlösung verzichtet. Stattdessen wird auf die Beilage «Submissionsdossier Kanton Bern» hingewiesen, welches als «gut strukturiertes Muster» beurteilt wurde.

1.3 AUSBLICK

Mit dem nun vorliegenden Dokument ist das Thema nicht abgeschlossen. Die kontinuierliche Überprüfung der Verfahren ist im heutigen, dynamischen Umfeld eine zwingende Notwendigkeit. Schwachstellen sollen geortet werden und mit gemeinsamen Anstrengungen eliminiert werden.

Die Aufgabe kann zusammengefasst werden mit der Frage :

Wie kann die geforderte Qualität der amtlichen Vermessung langfristig gewährleistet werden ?

2. GRUNDSÄTZLICHES ZUM BEGRIFF «QUALITÄT»

Als ein Hauptziel wurde vorgegeben, «Massnahmen vorzuschlagen, um die Qualität der amtlichen Vermessung langfristig besser zu gewährleisten».

Dazu muss zuerst sichergestellt sein, dass der Begriff «Qualität» von allen gleich verstanden wird : Was ist «Qualität» ? Der Begriff Qualität heisst nicht automatisch «gut», sondern bezeichnet allgemein eine «Eigenschaft», eine «Beschaffenheit» (Duden).

Eine weitere Definition des Qualitätsbegriffes ist in den Unterlagen des QM zu finden und lautet wie folgt : «Qualität ist Übereinstimmung zwischen gestellter Anforderung und erbrachter Leistung».

Um die effektiv geforderte Qualität beurteilen zu können, müssen deshalb

- die gestellten Anforderungen vorgängig präzise, vollständig und messbar beschrieben werden und
- die Resultate danach ausschliesslich an den vorgängig definierten Anforderungen gemessen werden.

Die Leistung des Unternehmers entspricht dem klar definierten Pflichtenheft. Der dafür einzusetzende Preis ist vom Unternehmer sorgfältig zu ermitteln. Weitergehende Leistungen können nachträglich nicht ohne Kostenfolgen verlangt werden.

Die verlangte Anforderung ist grundsätzlich durch den Unternehmer zu garantieren. Bei allfälligen Minderleistungen ist die volle Leistungserbringung durch das KVA durchzusetzen. Dies ist nur bei unmissverständlichen Pflichtenheften möglich.

Eine Standardisierung von Kriterien und Bewertungsschema bringt für die Vergabestelle und für die Anbieter Vorteile, wie Transparenz der Bewertung, Vergleichsmöglichkeiten, Erkennen von Verbesserungspotenzial etc.

Damit die zu erreichende Qualität die Anforderung erfüllt, muss die Kommunikation zwischen Unternehmer und Auftraggeber funktionieren. Wichtige Voraussetzungen dazu sind Transparenz im gesamten Verfahren und die Möglichkeit der Einsichtnahme des Unternehmers in alle relevanten Unterlagen.

Die «Qualität in der Amtlichen Vermessung» wird in zwei Phasen geprüft. Im Zusammenhang mit dem Vergabeentscheid wird aufgrund der Zuschlagskriterien eine «a priori-Qualität» angenommen. Während der begleitenden Verifikation und der Schlussabnahme wird die «a posteriori-Qualität» beurteilt.

Die Qualitätsbeurteilung früherer Arbeiten muss einen Einfluss haben auf die Kriterien "Qualifikation / Fähigkeiten des Projektteams, beziehungsweise des Anbieters".

A priori-Qualität:

Die «a priori – Qualität» ist die zum Zeitpunkt des Vergabeentscheides zu erwartende, aber bis zur Schlussabnahme keineswegs garantierbare Qualität. Sie wird anhand der Offerten und des Unternehmer-Ratings beurteilt.

Die a priori-Qualität führt letztlich zum Vergabeentscheid und ist somit Teil des Submissionsverfahrens.

Das Thema wird in Kapitel 4 behandelt.

A posteriori - Qualität :

Um brauchbare Resultate zu erhalten sind Pflichtenheft und Verifikationscheckliste sorgfältig aufeinander abzustimmen :

- Nur detaillierte Pflichtenhefte erlauben die Durchsetzung der vollständigen Anforderungen.
- Nur detaillierte Pflichtenhefte erlauben eine differenzierte Unternehmerbewertung, welche bei einem späteren Verfahren einem Rekurs standhält.

Das Thema wird in Kapitel 5 behandelt.

3. EMPFEHLUNGEN BETREFFEND SUBMISSIONSVERFAHREN

Grundsätze:

- Die Anforderungen
 - an das Verfahren,
 - an das «Produkt»,
 - an die Projektabwicklung, und
 - an die Anbieter

müssen klar und eindeutig aus dem Submissionsdossier ersichtlich sein.

- Ausschlussgründe, Eignungs- und Zuschlags-Kriterien sind zu beschreiben.
- Eine einheitliche Struktur der Unterlagen mit der Gliederung in
 - Allgemeine Anforderungen, (bleiben über längere Zeitdauer unverändert),
 - Objektbezogene Anforderungen (Variabel pro Ausschreibung, mit gleich bleibender Grundstruktur)
 - Leistungsbeschrieb / Pflichtenheft, (dito) ist wertvoll bezüglich,
 - Informationsgehalt (was ist allgemein, was wirklich speziell),
 - administrativem Aufwand f
 ür Vergabestelle und Offertsteller,
 Übersichtlichkeit und
 - Vergleichsmöglichkeiten (Langzeitvergleiche, Quervergleiche andere Kantone, etc.).

Als Beispiel einer übersichtlichen Struktur kann das Muster des VA Bern (Beilage) dienen.

3.1 REDUKTION DES ADMINISTRATIVEN AUFWANDES

Die «administrativen Aufwendungen ohne Wertschöpfung» können im Submissionswesen recht hoch werden. Die Arbeitsgruppe hat einige Empfehlungen erarbeitet mit dem Ziel, diesen Aufwand zu senken.

- Der Aufwand für die Submission ist für Auftraggeber und Auftragnehmer tief zu halten durch **Ausnützung der Schwellenwerte** und bewusst beschränkte Anzahl Adressaten beim Einladungsverfahren.
- Nicht nur die Offerten, sondern auch die Pflichtenhefte müssen übersichtlich, transparent, vollständig und verständlich sein.
- Angaben über Verfahrensart, Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung sowie Bewertungsgrundlagen sind im Submissionsdossier auszuweisen (Eignungskriterien und Ausschlussgründe: mindestens Verweis auf geltende Rechtsnormen).
- Die Submission über Internet <u>www.simap.ch</u> führt zu einer klar strukturierten, betreffend Aufbau einheitlichen Dokumentation der Ausschreibungen.
- Kontinuität der geltenden Kriterien und Massstäbe erleichtert den Unternehmern und den Vergabestellen ihre Arbeit.
- Für die Selbstdeklaration der Unternehmer betreffend Steuern, Sozialleistungen, Betreibungen, ..., ist auf eine angemessene Periodizität (zum Beispiel 1 x jährlich) zu achten. Es ist volkswirtschaftlich kaum vertretbar, dies bei jeder Ausschreibung neu zu verlangen. Eine Standardisierung des Erhebungsformulares ist zweckdienlich; das Beispiel Kt. GR wird empfohlen (Beilage). In dieselbe Richtung geht die Einführung von «ständigen Listen», gültig für Hochbau, Tiefbau, Planung / Projektierung und Vermessung.
- Bankgarantien, oder auch Erfüllungsgarantien verursachen hohe Kosten und sind daher nur zurückhaltend zu fordern. Sie sind in einem angemessenen Mass zu halten.

3.2 VORAUSSETZUNGEN FÜR REALISTISCHE OFFERTEN DER UNTERNEHMER

Eine Offerte kann nicht zuverlässiger sein als das Pflichtenheft. Unklare Pflichtenhefte, oder auch die vollständige Delegation hoher Unsicherheiten an den Unternehmer führen zwingend zu unseriösen Angeboten. Daraus können sich für beide Seiten äusserst langwierige und unerfreuliche Komplikationen ergeben. Nachfolgend werden zu diesem Thema konkrete Empfehlungen abgegeben:

- Pflichtenheft und Angebotsformular sind präzise auszuarbeiten. Dies hilft mit, dass ein Anbieter auf alle kostenrelevanten Aspekte aufmerksam wird und dass nicht nachträglich qualitätsgefährdende Sparmassnahmen gesucht werden.
- Bei den Pflichtenheften erkennen die Kommissionen einen sinnvollen Handlungsbedarf. Eine Überprüfung der eigenen Pflichtenhefte unter Einbezug von Dossiers anderer Kantone auf Vollständigkeit, Strukturierung der Titel, Kapitel, Inhalte kann eine wertvolle Hilfe zur Optimierung sein. (Standardisierung für Vergleichsmöglichkeiten, Zeitersparnis)
- Angebote (Akkord, pauschal, global) sind auf die Zuverlässigkeit der kostenbestimmenden Elemente abzustimmen. Bei grosser Unsicherheit der Elementzahlen ist entweder auf Pauschal- und Globalangebote zu verzichten, oder es ist ein Notventil im Angebotsformular einzubauen, wie beispielsweise die Formulierung (Version Kt. TG):

«Weicht das Total der Einzelpositionen, berechnet mit der tatsächlichen Elementzahl, um mehr als 5% vom Angebotstotal ab, wird der Pauschalpreis gemäss dem Verhältnis Totalpreis / Pauschalpreis des Angebots angepasst.» Diese 5%-Grenze entspricht auch der Limite für eine Korrektur der Pauschale der Bundesabgeltung, falls die Schlussabrechnung entsprechend höher ausfällt.

- Dasselbe gilt analog bei zu grosser Unsicherheit infolge langer Vertragsdauer.
- Der Auftraggeber gibt in den Submissionsunterlagen einen Richtpreis bekannt, inklusive Quellenangabe (Beispiele: Hektarpreise Bund kombiniert mit einem Hinweis auf die Komplexität des Auftrages; Nachkalkulation Geometer bei vergleichbaren Operaten, ...).

Für die Angabe der Komplexität wird folgende Zusammenstellung empfohlen :

• einfache Operate:

- Ersterhebung
- Provisorische Numerisierung
- Erneuerung ab Teilnumerik oder Vollnumerik
- Anzahl Mutationen pro ha Baugebiet klein

mittlere Operate :

- Mischoperate (unterschiedlicher Vermessungsstand als Ausgangslage)
- Erneuerung ab anerkannter, grafischer oder halbgrafischer Vermessung
- Anzahl Mutationen pro ha Baugebiet mässig

komplexe Operate :

- Kombiverfahren, sehr heterogene Ausgangslage
- veraltete Koordinatensysteme => Transformationen
- hohe Mutationsdichte pro ha Baugebiet
- Altstadtgebiete mit vielen schwer definierbaren Grenzen in Brandmauern
- weitere operatsspezifische Besonderheiten
 - schlechter Zustand der Grundlagendokumente (Handrisse, ..)
 - Rutschgebiete
- unsichere Element-Zahlen, wie zum Beispiel bei Grenzfeststellungen

Die Vergabestelle legt diese Tabelle den Offertunterlagen vollständig bei, **wobei alle zutreffenden Positionen fett** hervorgehoben werden. Der Unternehmer soll sich damit einen Überblick über den Schwierigkeitsgrad des Auftrages machen können.

4. ERMITTLUNG DES «WIRTSCHAFTLICH GÜNSTIGSTEN ANGEBOTES»

Grundsätze:

- Im Sinne eines transparenten Verfahrens ist das Bewertungsschema klar zu definieren, d.h. Kriterien, deren Gewichtung und die Abstufungen in der Bewertung sind bekannt zu geben.
- Die Anforderungen für die Verfahren in der Amtlichen Vermessung gehen damit weiter, als die üblicherweise verlangte Angabe der Reihenfolge der Kriterien.
- Ein standardisiertes Vorgehen erleichtert die Bewertung durch das KVA und erhöht die Akzeptanz durch die Offertsteller.
- Kriterien, die nicht scharf messbar sind, werden durch mind. 2 Personen unabhängig beurteilt. Differenzen werden erkannt und ausdiskutiert.

Zu beachten ist, dass dasselbe Kriterium nicht sowohl Eignungs-, als auch Zuschlagskriterium sein darf. Die Submissionsgesetzgebung verbietet dies klar.

Der Ausschlussgrund «kein Operat mit gravierender Verspätung» lässt sich nicht gleichzeitig verwenden mit dem Zuschlagskriterium «bisherige Termineinhaltung».

Bei Submissionen ist scharf zu unterscheiden zwischen den «Eignungskriterien und Ausschlussgründen» gegenüber den «Zuschlagskriterien".

Die **Eignungskriterien und Ausschlussgründe** haben den typischen «binären Aspekt» : Zwingende Voraussetzungen sind entweder erfüllt, oder nicht erfüllt.

Beispiele:

- Geometerpatent vorhanden / nicht vorhanden
- Geeignete / genügende personelle und technische Ressourcen vorhanden / ungenügend
- kein Operat mit gravierender Verspätung

Demgegenüber weisen die **Zuschlagskriterien** den typischen «relativen Aspekt» auf : Unternehmer A erfüllt eine Voraussetzung «besser als» der Unternehmer B. Obwohl dabei relative Vergleiche möglich sind, ist dennoch auf eine absolute Bewertung zu achten.

Beispiele:

- Bewertung der personellen und technischen Ressourcen
- bisherige Termineinhaltung

Eignungskriterien sind «anbieterbezogen"; Zuschlagskriterien sind «auftragsbezogen".

4.1 EIGNUNGSKRITERIEN UND AUSSCHLUSSGRÜNDE

Die meisten Eignungskriterien und Ausschlussgründe sind in den kantonalen Rechtsnormen aufgelistet und werden deshalb hier nicht wiederholt. Einige, für unsere Branche typische Beispiele sind nachfolgend aufgeführt.

Eignungskriterien:

- Geometerpatent, sofern erforderlich
- Realistische Voraussetzungen (personell, technisch) vorhanden
- Projektspezifische Sondervoraussetzungen, Bsp.: extrem enge Terminvorgaben
- gute Kenntnis der ortsüblichen Sprache
- keine gravierenden Ablieferungsverspätungen (falls nicht unter Zuschlagskriterien)

Ausschlussgründe:

- Nichteinhaltung des Gesamtarbeitsvertrages
- Preise, die keine ordnungsgemässe Ausführung erwarten lassen, vgl. Kap. 4.4.2.2.
- unlauterer Wettbewerb, offensichtlich falsche Preisgestaltung
- Nichterfüllen von Grundanforderungen (Termin, Methode, Vollständigkeit, ...)

4.2 ZUSCHLAGSKRITERIEN:

Ziel der Bewertung der Zuschlagskriterien ist die Ermittlung des "wirtschaftlich günstigsten Angebotes". Dazu gehört auch der Aspekt der Nachhaltigkeit.

Die meisten Kantone arbeiten mit den vier Haupt-Zuschlagskriterien :

- Preis
- Technisches Vorgehen
- Qualifikation des Projektteams
- Qualifikation des Anbieters

Die Arbeitsgruppe empfiehlt:

- Konzentration auf die vier obgenannten Kriterien (Standardisierung)
- Gemeinsame Festlegung der Beurteilungspunkte zu den vier Hauptkriterien und deren Gewichtung durch KVA und IGS - Sektion (=> Akzeptanz, Transparenz)

Weitere Kriterien oder Unterkriterien können, je nach konkreter Projektanforderung sein :

- Nachhaltigkeit (ökologisch, sozial, technische Langlebigkeit)
- angemessene, realistische Detaillierung des Terminplans
- zweckmässiger Personaleinsatz, sinnvolle Zuordnung des Personals pro Phase, Beispiel: Fixpunktnetz und Koordinatenrechnung stellen unterschiedliche Anforderungen.
- Weiterbildung / Fachkenntnis der Schlüsselpersonen
- Organisation (Zusammenarbeit mit anderen Firmen, Subakkordanten)
- Beurteilung der Anbieter aus den Resultaten früherer Aufträge, dazu können verwandte Aufgaben, wie Ersterhebungen, Erneuerungen, Provisorische Numerisierungen und Nachführung einbezogen werden, nicht aber branchenfremde Aufgaben (Tiefbau, Planung, etc.).

Das Offertdossier ist eine Visitenkarte. Sein Gewicht als Zuschlagskriterium ist jedoch nicht sehr hoch anzusetzen (Transparenz, Richtigkeit, ...)

4.3 GEWICHTE

Es wird folgende Gewichtungstabelle empfohlen :

Kriterium	Einfaches Projekt	Mittleres Projekt	Komplexes Projekt
Preis	50	40	25
Qualifikation Projektteam	25	32	36
Qualifikation Anbieter	20	20	23
Technisches Vorgehen	5	8	16
Total [%]	100	100	100

Innerhalb der Hauptkriterien sind weitere Abstufungen (Subkriterien) möglich und oft sinnvoll. Die Bekanntgabe der Subkriterien und ihrer Gewichte wird unter dem Aspekt einer hohen Transparenz verlangt.

Am **Beispiel** des Kriteriums «Preis» soll die Möglichkeit von Subkriterien aufgezeigt werden :

4 %

Subkriterien zum «Preis» können sein : mit einem «Subgewicht» von :

konkretes Angebot in Franken
 90 %

freiwilliger Verzicht auf die 5%-Klausel

Zahlungskonditionen, wie

pauschal / global statt Akkord 4 %Mindesthöhe der Abschlagszahlungen 2 %

4.4 BEWERTUNG

4.4.1 Allgemeines

Das mit der Ausschreibung offen gelegte Bewertungsschema sichert eine faire und nachvollziehbare Einstufung durch die Vergabestelle zu und hilft dem Offertsteller zu erkennen, wo er seine Schwerpunkte bei der Offertbearbeitung legen muss.

Auch die Zuverlässigkeit der Bewertung durch die Vergabebehörde wird dadurch gefördert. Unsachliche Einstufungen werden verhindert. Der in Gerichtsentscheiden bestätigte Ermessensspielraum bei der Bewertung der publizierten Kriterien wird durch das angewendete Schema nicht eingeschränkt.

Zuschlagskriterien sollen absolut bewertet werden, nicht relativ.

Ist eine durchschnittliche (grundsätzlich genügende) Erfüllung zu erwarten, soll diese mit ¾ des Punktemaximums bewertet werden. Nur Ideallösungen erreichen dann die Maximalpunktzahl. Konkrete Beispiele für Zuschläge sind in den nachfolgenden Kapiteln aufgeführt.

Zusatzpunkte für «überdurchschnittliche Leistungen» sind mit Zurückhaltung zu geben. Nicht erforderliche Luxuslösungen werden nicht mit Punktzuschlägen belohnt.

Zusatzangebote über das Pflichtenheft hinaus dürfen nicht in die Bewertung einbezogen werden.

Um auch ausserkantonale Offerten beurteilen zu können, ist es angebracht, die Beurteilung des Unternehmers mit der zuständigen ausserkantonalen Vermessungsaufsicht gemeinsam durchzuführen.

Wie schon vorher erwähnt gilt auch hier, dass für nicht scharf messbare Kriterien die Bewertung parallel durch mehrere Personen und voneinander unabhängig durchgeführt werden soll. Dadurch wird eine «Objektivierung» erreicht.

4.4.2 Preis

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung «..die Qualität der amtlichen Vermessung langfristig besser zu gewährleisten..» ist zu beachten, dass es auch qualitätsgefährdende Kriterien gibt!

Diese Wirkung entsteht namentlich beim Kriterium «Preis», insbesondere bei einem zu hohen Gewicht, oder bei einem nicht zweckmässigen Bewertungsverfahren.

Detaillierte Angebotsformulare und transparente, vollständige Pflichtenhefte helfen bei der Preisfindung mit

- nichts zu vergessen / nichts Wichtiges zu übersehen, dass
- Preis und Kosten besser übereinstimmen und dass
- unangenehme Diskussionen im Laufe der Realisierung vermieden werden können.

Die Anforderungen sind klar gesetzt; die geforderte Leistung kann durchgesetzt werden. Damit wächst auch die Sicherheit der Kantone, die pauschale Bundesabgeltung richtig vorausbestimmen zu können.

Obwohl der «Preis» auf den ersten Blick als einfach bewertbare, klar messbare Grösse angesehen wird, ergeben sich doch zahlreiche Varianten für die Praxis :

4.4.2.1 Punktzuschläge

Auch beim «Preis» kann der Einfluss des konkreten Angebotes weiteren Kostenfaktoren gegenübergestellt werden. Gründe für Punktzuschläge können sein :

- Pauschal-/Globalangebot statt Akkord
- weitere Zahlungskonditionen, wie
 - keine Verrechnung der Teuerung
 - keine Verrechnung der Mehrelemente
- freiwilliger Verzicht auf 5%-Klausel, gemäss Kapitel 3.2.

4.4.2.2 Unterangebote

Unterangebote gibt es nach offizieller Rechtssprechung nicht. Die Marktkommission der IGS kann als «Schiedsgericht» angefragt werden mit dem Ziel, dass je nach Stellungnahme der Marktkommission, unüblich tiefe Angebote zurückgezogen werden. Dies setzt jedoch voraus, dass eine entsprechende Ermächtigung im Angebot enthalten ist. Im Kt. TG wird seit einigen Jahren mit Erfolg folgender Passus in die Offertunterlagen aufgenommen:

Der Unternehmer erlaubt dem Amt für Geoinformation, bei "ungewöhnlich tiefem Angebot" die Unterlagen der Marktkommission der IGS zuzustellen zwecks Überprüfung, ob das Angebot als Unterangebot zu beurteilen sei und akzeptiert deren Entscheid gegebenenfalls als Ausschlussgrund.

4.4.2.3 Bewertungsverfahren

Je nach Wahl des Bewertungsverfahrens für das Kriterium «Preis» resultieren völlig unterschiedliche Punktzahlen für ein konkretes Angebot, auch bei identischer Gewichtung des Kriteriums! Es ist deshalb darauf zu achten, dass unsinnige Verzerrungen vermieden werden.

Je nach Verfahren entstehen Verzerrungen einerseits durch

- Ausreisser im Preis nach unten, oder nach oben.
- grosse Punktunterschiede, trotz sehr kleinen Preisdifferenzen zwischen den Angeboten.

Die Westschweizer Kantone haben ein gemeinsames Modell entwickelt. (Beilage)

Daneben wird auch das aktuelle Thurgauer Modell als Alternative empfohlen. (Beilage).

Dazu folgende Erläuterungen:

Die Gefahr der unerwünschten und nicht zulässigen Gewichts - Verschiebungen bei einer ungünstigen Abstufung besteht; sie muss eingeschränkt werden.

Es wird empfohlen, das Thurgauer Modell zu übernehmen (Beilage), welches alle bekannten Störfaktoren weitgehend eliminiert. Es basiert auf einem Mittelwert und davon ausgehend auf einer Bandbreite von +-25%. Innerhalb dieser Bandbreite werden 5% - 95% der Punktierung linear verteilt. Die übrigen 5% ausserhalb der Bandbreite erlauben eine minimale Abstufung von 1 % pro Angebot in diesen Bereichen.

Für die Bestimmung des «Mittelwertes» wird empfohlen, von den nach dem Preis sortierten Angeboten nur die «mittleren 3 oder 4 Angebote» einzubeziehen. Damit werden Ausreisser (extrem hohe und extrem niedrige Angebote) weitgehend eliminiert.

Den Kantonen wird empfohlen, eines dieser Modelle zu übernehmen.

4.4.3 Bewertung der übrigen Kriterien

Bei ungeeigneter Wahl der übrigen Zuschlagskriterien (alle Anbieter erfüllen sie zu 100%), oder bei wenig differenzierter Beurteilung von grundsätzlich gut geeigneten Kriterien, führt dies zu einem extrem hohen Einfluss des Preises, auch bei tiefem Gewicht! Es sind deshalb Kriterien (Siehe allgemeine Anforderung an Kriterien) zu wählen, welche eine echte Differenzierung der Anbieter ermöglichen.

Aus früheren Schlussabnahmen soll das Rating der Unternehmer und der Projektteams einbezogen werden. Dabei sind für überdurchschnittliche Leistungen in der Vergangenheit Zusatzpunkte durchaus gerechtfertigt.

Für die Kriterien "Technisches Vorgehen", "Qualifikation des Anbieters" und "Qualifikation des Projektteams" werden nachfolgend stichwortartig mögliche Beurteilungspunkte aufgelistet :

4.4.3.1 Technisches Vorgehen

- Allgemein :
 - transparente Darstellung der Methoden
 - realistischer, angemessen detaillierter Zeitplan
 - Auftragsanalyse in eigenen Worten: Wurde die Aufgabe verstanden, wurden Probleme und Klippen erkannt?
 - Organisation der Nachführung, falls diese nicht automatisch mitvergeben wird
 - Organisation des Kundendienstes während der Auftragsdauer
 - Technischer Wert der angebotenen Leistung, Synergien zu anderen Aufgaben (nur sofern im Pflichtenheft erwähnt!)
- Gründe für Punktzuschläge können sein :
 - bestechende Klarheit und Vollständigkeit der technischen Lösung, sehr gut durchdacht
 - Organisation der Nachführung
 - transparentes und Erfolg versprechendes Lösungskonzept

4.4.3.2 Qualifikation des Projektteams (der Schlüsselpersonen)

- Allgemeine Kriterien :
 - ausgewiesene Fachkompetenz der Schlüsselpersonen
 - ausreichende Gewährleistung der Stellvertretung für Schlüsselpersonen
 - Beurteilung aus früheren Aufträgen (Kapitel 5)
- Gründe für Punktzuschläge können sein :
 - erfahrungsgemäss sehr gute Kooperation und Kommunikation
 - klar überdurchschnittliche Kompetenz und Erfahrung der Schlüsselpersonen im betroffenen Fachgebiet
 - klar überdurchschnittliche Leistungen bei früheren Arbeiten (Kapitel 5)

4.4.3.3 Qualifikation des Anbieters (der Firma)

- Allgemeine Kriterien :
 - Beurteilung aus früheren Aufträgen (Kapitel 5)
 - Beurteilung der Qualität der periodischen Datenlieferungen an die kantonalen Vermessungs- oder GIS-Stellen
 - Qualitäten der Subunternehmer
 - Verfügbarkeit des Unternehmers für Garantiearbeiten nach Abschluss des Auftrages (z.B: bei zeitlich befristeten Arbeitsgemeinschaften)
 - QMS, ISO 9001, Massnahmen zur Qualitätssicherung
 - Erfahrung, entsprechende Arbeiten ausgeführt innerhalb der letzten 5 Jahre
 - «Qualität» der Stellvertretung des Chefs, des Projektleiters, der Schlüsselpersonen (Bsp. : EDV)
- Gründe für Punktzuschläge können sein :
 - Der Büroinhaber hat als verantwortlicher Geometer auch in der Projektorganisation eine Schlüsselfunktion (nicht nur «Götti»).
 - sehr gute Referenzoperate
 - Lehrlingsausbildung / Weiterbildung (nicht in allen Kantonen zulässig! Im Sinne der Berufsförderung der Geomatik empfehlen die Kommissionen, diese Position gleichwohl zu bewerten).

4.4.4 Jungunternehmer (= Anbieter ohne Referenzoperate)

Für die Bewertung von Jungunternehmern wird empfohlen, die Werte für «durchschnittlich gut erfüllt» einzusetzen. Das ergibt ¾ des Maximums, wenn Ideallösungen mit Zuschlägen belohnt werden. Als Jungunternehmer gilt, wer noch keine entsprechende Arbeit abgeliefert hat und somit keine Referenzen angeben kann.

4.5 EINSICHTNAHME IN BEWERTUNG UND VERTRAULICHKEIT

Nach abgeschlossenem Submissionsverfahren soll den Anbietern die Möglichkeit zur detaillierten Einsicht in die Bewertungen gegeben werden.

Die Kommissionen empfehlen, die Beurteilungen schriftlich abzugeben.

Die als "Chefsache" zu deklarierende und sinnvollerweise in Gesprächsform ablaufende "Einsichtnahme" soll dem Offertsteller Stärken, Schwächen und Verbesserungspotenzial aufzeigen.

Dabei ist die Vertraulichkeit stark zu beachten; Offerten sind als Ganzes auch im Rekursfall vertrauliche Dokumente.

5. VERIFIKATION / SCHLUSSABNAHME / BEWERTUNG A POSTERIORI

5.1 ALLGEMEINES

Ziel von gut strukturierten und aussagekräftigen Beurteilungen der Offertsteller an Hand von ausgeführten Arbeiten ist es, weiterhin eine angemessene Qualität in der AV zu erhalten. **Der Preisdruck soll die Qualität nicht gefährden**.

Voraussetzungen sind klare Beschriebe der Anforderungen, bewährte, sinnvolle Checklisten.

Technische Hilfsmittel wie Online-Checker sind durch die VA einzurichten.

Bewertungsgespräche zwischen Amtsstellen und Unternehmern sind grundsätzlich nötig. Sie sind, wo fehlend, einzuführen.

5.2 BEWERTUNG DER ABGELIEFERTEN ARBEIT

Die Bewertung der abgelieferten Arbeiten, wird durch die Aufsichtsbehörde erstellt und anschliessend mit dem Unternehmer besprochen, sei es im Rahmen der begleitenden Verifikation, oder im Rahmen der Schlussabnahme.

Werden Mängel entdeckt, welche im Rahmen der üblichen Selbstkontrolle durch den Unternehmer hätten erkannt werden müssen, soll dies einen Einfluss auf die Beurteilung des Auftragnehmers haben und bei zukünftigen Vergaben entsprechend gewichtet werden.

Um brauchbare Resultate mit angemessenem Zeitaufwand zu erhalten, sind Pflichtenheft und Verifikationscheckliste aufeinander abzustimmen. Nur detaillierte Pflichtenhefte erlauben auch eine detaillierte Bewertung der Resultate und die Durchsetzung der vollständigen Anforderungen.

Beispiel für oft unklare Pflichtenhefte:

Sind «optionale Elemente» nur «freiwillig zu erfassen», oder ist es eindeutig formuliert, dass diese Elemente, «falls vorhanden, zwingend zu erfassen» sind ?

Für eine Beurteilung des Unternehmers im Hinblick auf künftige Vergabeentscheide darf nur beurteilt werden, was explizit messbar vorgegeben wurde!

Verifikationschecklisten, Beurteilungspunkte und "Messlatte" sollen durch Aufsichtsbehörde und Unternehmer gemeinsam erarbeitet werden. Sie sind Voraussetzung für ein effizientes Beurteilungssystem (Zeitaufwand, Aussagekraft, Akzeptanz....).

Die Anforderungen können durchaus in Weisungen oder Handbüchern geregelt sein. In den Submissionsunterlagen sind diese jedoch ausdrücklich zu erwähnen und als «verbindlich» zu deklarieren. Dazu gehören die genaue Bezeichnung der nicht beiliegenden Dokumente sowie die Adressen der Abgabestellen.

Die Resultate aus der Verifikation erlauben primär eine Beurteilung des Projektteams.

5.3 BEWERTUNG DES ANBIETERS

Folgende Kriterien, auf abgelieferte Arbeiten bezogen, sind praktikabel :

- korrekte Administrierung
 - seriöse Selbstkontrolle durch den Unternehmer
 - Rechnungswesen
 - Berichte

- Termineinhaltung
- Fehlerkorrekturen / Garantiearbeiten (Fristen)

Folgende Kriterien sind abzulehnen:

- Kooperation,
- «Chemie»,d.h. persönliche Sympathien oder Antipathien
- Kulanz
- Aufwand für die Verifikation, da diese Kriterien auch sehr stark vom Verifikator abhängig sind.

Die Durchschnittsnote oder Punktzahl aus der Werkabnahme wird mit dem Unternehmer besprochen und wenn möglich sogar visiert. Es ist auch hier zu beachten, dass eine gewisse Abhängigkeit vom Verifikator besteht!

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Arbeitsgruppe empfiehlt den Kantonen, die Empfehlungen für die Submission möglichst rasch zu übernehmen. Ebenso sollen auch die Beilagen im Sinne der Empfehlungen berücksichtigt werden. Damit kann eine wertvolle interkantonale Harmonisierung erreicht werden.

Solothurn, Oktober Juli 2005

Beilagen:

- Submissionsdossier Kanton Bern, Anforderungen an das Angebot
- dito,
 Erläuterungen zur Submission in der AV
- Selbstdeklaration Kanton Graubünden
- Preisbewertungsverfahren der Westschweizer Kantone
- Preisbewertungsverfahren Thurgau

Eine Offerte hat - um gültig zu sein - folgenden Anforderungen zu genügen und muss nachstehenden Inhalt aufweisen:

1 ANFORDERUNGEN AN DIE FORM DER OFFERTE:

Gesetzliche Vorgaben: Das Angebot muss die Formvorschriften gemäss ÖBG und ÖBV, insbesondere die Formvorschriften laut den Artikeln 18ff ÖBV, einhalten.

Aufbau der Offerte: Die Offerte ist entsprechend dem "Inhaltsverzeichnis Angebot" aufzubauen. Das Inhaltsverzeichnis kann als Dokument bearbeitet werden.

Anzahl einzureichende Exemplare: Es muss nur ein Angebotsexemplar, rechtsgültig durch den Unternehmer / die Unternehmerin unterzeichnet, eingereicht werden (vgl. Punkt 3.9 im Papier Verfahrensadministration).

Verpackung und Beschriftung des Angebots: Das Angebot muss in 3 Couverts eingereicht werden. Die Beschriftung der 3 Couverts richtet sich nach den Vorgaben im Punkt 7 der Erläuterungen zur Submission und Punkt 3.9 im Papier Verfahrensadministration.

Angebotsvarianten: Es können Unternehmervarianten offeriert werden. Eine Unternehmervariante kann nur berücksichtigt werden, wenn auch die "Amtsvariante" vollständig offeriert wird. Jede Unternehmervariante muss mit einer vollumfänglichen Dokumentation als eigenständiges Angebot eingereicht wird. Vgl. Punkt 2.10 des Papiers Verfahrensadministration.

Sprache: Die Angebotssprache richtet sich nach Artikel 21 ÖBV und wird im Punkt 3.14 des Papiers Verfahrensadministration konkretisiert.

Verbindlichkeit des Angebots: Das eingereichte Angebot bleibt für den Unternehmer / die Unternehmerin während 6 Monaten, gerechnet ab dem Datum der Eingabe, gültig. Vgl. Punkt 3.10 des Papiers Verfahrensadministration.

2 ZEITPUNKT UND ORT DER EINREICHUNG

Der Zeitpunkt der Abgabe des Angebots richtet sich nach Artikel 18, Absatz 2 ÖBV. Er wird im Punkt 6 der Erläuterungen zur Submission und in Punkt 3.9 des Papiers Verfahrensadministration konkretisiert.

Das Angebot muss bei der Vergabestelle eingereicht werden. Die Adresse ist zu finden unter Punkt 3.9 des Papiers Verfahrensadministration.

3 INHALTLICHE ANFORDERUNGEN AN DAS TECHNISCHE ANGEBOT:

Massgebend ist - sowohl strukturell wie auch inhaltlich - das "Inhaltsverzeichnis Technisches Angebot".

Das Technische Angebot wird im Couvert "Technisches Angebot" eingereicht.

4 PREISANGEBOT

Im Couvert "Preisofferte" sind folgende Unterlagen einzureichen:

- "Tabelle Preisofferte" mit den Angaben des Anbieters (unter Berücksichtigung der vorgegebenen Preisbasis und der einzurechnenden Mehrwertsteuer).
 Zu berücksichtigen ist, dass alle im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden Aufwendungen (z.B. Materialkosten, andere Fremdkosten, sämtliche Datentransferaufwendungen, adm. Aufwendungen wie Vertragsabschluss und Genehmigungsverfahren, Beizug weiterer staatlicher Stellen und Zusammenarbeit mit diesen (z.B. Forstdienste, Ackerbaustellenleiter, Naturschutzorganisationen, inkl. alle notwendigen Akten und Arbeitspläne), Organisation der öffentlichen Planauflage und Teilnahme am Auskunftstag, Plangrundlagen für die Nomenklaturbearbeitung, Ausgabe der Pläne für das Grundbuch inkl. 2 Exemplare für Grundbuchamt und Gemeinde) sind in die Akkordelemente einzurechnen oder in der Regieofferte zu berücksichtigen.
- Offerierte Regielohnansätze (auch bei Akkordofferten notwendig)
- Erläuterungen zu den Preispositionen und Konditionen

1 ZWECK DES DOKUMENTES

Auf den 1. Januar 2003 setzte der Regierungsrat des Kantons Bern das neue Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG 731.2) und die entsprechende Verordnung (ÖBV BSG 731.21) in Kraft.

In diesem Dokument werden allgemein gültige Festlegungen zur Anwendung dieser neuen gesetzlichen Grundlagen in der Amtlichen Vermessung zusammengestellt. Diese Festlegungen dienen einerseits als verbindliche Grundlage für die Durchführung der Submissionsverfahren und andererseits als Basis für die Information der Gemeinden als Auftraggeberinnen.

2 ANWENDUNGSBEREICH (ART. 1 BIS 3 ÖBV)

Die gesetzlichen Grundlagen über das öffentliche Beschaffungswesen gelten für den Kanton, seine Anstalten und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an den er beteiligt ist. Dasselbe gilt für die Gemeinden. Als Dienstleistungen unterliegen sämtliche Aufträge der Amtlichen Vermessung (ohne laufende Nachführung), welche durch Kanton und Gemeinden vergeben werden, der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen. Ein Auftrag darf nicht mit der Absicht aufgeteilt werden, durch ein Unterschreiten der vorgegebenen Schwellenwerte ein Submissionsverfahren zu umgehen. Sind bei einem Auftrag Folgeaufträge vorgesehen, so ist der Gesamtwert inklusive Folgeaufträge massgebend. Besondere Berechnungsmethoden für die Bestimmung der massgebenden Grösse eines Auftrages sind in Art. 3 ÖBV aufgeführt.

3 VERFAHRENSARTEN (ART. 4 BIS 7 ÖBV)

Die gesetzlichen Grundlagen geben vier verschiedene Arten von Vergabeverfahren für Aufträge vor, nämlich das offene, das selektive, das Einladungs- und das freihändige Verfahren. Für die Wahl der Verfahrensart sind die so genannten Schwellenwerte und die Komplexität des Auftrages massgebend. Die Schwellenwerte werden ohne Mehrwertsteuer berechnet.

3.1 DAS OFFENE VERFAHREN

Im offenen Verfahren können alle Anbietenden auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung ein Angebot einreichen. Kantonale Auftraggebende müssen Aufträge der Amtlichen Vermessung, die einen Schwellenwert von Fr. 250'000.-- übersteigen, öffentlich ausschreiben. Für kommunale Auftraggebende gilt ein Schwellenwert von Fr. 200'000.--.

3.2 DAS SELEKTIVE VERFAHREN

Das selektive Verfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. In einer ersten Phase können sich alle Anbietenden auf Grund einer Ausschreibung um die Teilnahme am Verfahren bewerben. Anhand von Eignungskriterien legen die Auftraggebenden fest, welche Bewerbenden ein Angebot einreichen dürfen. Die Anzahl der eingeladenen Anbietenden kann unter gewissen Voraussetzungen beschränkt werden. In einer zweiten Phase können sich nun die ausgewählten Anbietenden mit einem Angebot um die ausgeschriebenen Arbeiten bewerben. Für das selektive Verfahren gelten die gleichen Schwellenwerte wie für das offene Verfahren. In der Regel wird das selektive Verfahren für die Ausschreibung von komplexeren Aufgaben gewählt.

3.3 DAS EINLADUNGSVERFAHREN

Aufträge in der Grössenordnung zwischen Fr. 100'000.-- und den Schwellenwerten für das offene und das selektive Verfahren können in dieser Verfahrensart vergeben werden. Die Auftraggebenden bestimmen dabei direkt, welche Anbietenden ein Angebot einreichen können. Es müssen jedoch mindestens drei Angebote eingeholt werden.

3.4 DAS FREIHÄNDIGE VERFAHREN

Aufträge unter Fr. 100'000.-- können direkt an einen Anbieter oder eine Anbieterin vergeben werden. Unter gewissen Voraussetzungen gemäss Art. 7 ÖBV können auch Aufträge, die die Schwellenwerte übersteigen, freihändig vergeben werden.

4 SPRACHE DES VERFAHRENS (Art. 8 ÖBV)

Die Vergabeverfahren werden in der Amtssprache abgewickelt, die im betreffenden Amtsbezirk gilt. Sind mehrere Amtsbezirke mit unterschiedlichen Amtsprachen betroffen oder fehlt ein örtlicher Anknüpfungspunkt oder ist von der Sache her der Amtsbezirk Biel betroffen, bestimmen die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber die Sprache des Verfahrens.

5 KRITERIEN ZUR PRÜFUNG DER ANGEBOTE

Bevor ein Auftrag ausgeschrieben wird, muss der Auftraggeber oder die Auftraggeberin die Kriterien festlegen, nach welchen sie die Angebote prüfen wollen. Dabei kommen drei Arten von Kriterien zur Anwendung, nämlich Ausschlusskriterien, Eignungskriterien und Zuschlagskriterien.

Im Folgenden wird die Anwendung dieser Kriterien bei Aufträgen der Amtlichen Vermessung präzisiert.

5.1 AUSSCHLUSSKRITERIEN

In Art. 24 ÖBV werden verschiedene Anforderungen aufgelistet, die ein Angebot erfüllen muss, damit es überhaupt gültig ist. Ein Angebot muss genau der Ausschreibung entsprechen, darf also keine Abweichung am geforderten Produkt aufweisen. Dieser Grundsatz ist wichtig für die Vergleichbarkeit der Angebote untereinander. Die Angebote müssen auch vollständig sein. Das heisst, alle geforderten Angaben müssen durch den Anbieter oder die Anbieterin geliefert werden.

5.2 EIGNUNGSKRITERIEN

Auf Grund dieser Kriterien soll überprüft werden, welche Angebote überhaupt nachweisen, die ausgeschriebenen Dienstleistungen der Amtlichen Vermessung erbringen zu können. In Anwendung des Artikels 16 ÖBV gibt das Vermessungsamt des Kantons Bern (VmA) die folgenden Kriterien vor, die im Folgenden für Aufträge der Amtlichen Vermessung präzisiert werden.

Berufliche Qualifikation

- Geometerpatent wo erforderlich
- Referenzen vorhanden
- Realistische Ressourcen vorhanden

Technische Infrastruktur

- Feldausrüstung für konkreten Auftrag vorhanden
- Nachweis über AVS auf dem vorgesehenen LIS/GIS-System

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE) verlangt die folgenden vier Nachweise:

- 1. Bestätigung der Steuerbehörden über die fristgerechte Bezahlung der Steuern, insbesondere der Mehrwertsteuern (zwingend);
- 2. Bestätigung der Ausgleichskasse über die fristgerechte Bezahlung der AHV-Beiträge;
- 3. Bestätigung der Pensionskasse über die fristgerechte Bezahlung der Pensionskassenbeiträge;
- 4. Bestätigung der Konkursbehörden über das (nicht-) Vorhandensein von Betreibungen und den Stand allfälliger Konkursverfahren.)

Die 4 Bestätigungen dürfen nicht älter als 1 Jahr sein!

Partnerbeurteilung VmA (QMS)

Die auftraggebende Stelle hat im Submissionsdokument die Möglichkeit, weitere projektspezifische Präzisierung dieser Kriterien anzubringen.

5.3 ZUSCHLAGSKRITERIEN

Grundsätzlich erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag. Als solches gilt dasjenige, das die Zuschlagskriterien am Besten erfüllt. Die Zuschlagskriterien müssen durch die Auftraggebenden in den Ausschreibungsunterlagen mit ihrem Gewicht festgelegt sein. Für Aufträge der Amtlichen Vermessung kommen die folgenden Kriterien zur Anwendung. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien hängt von der Komplexität der ausgeschriebenen Arbeiten ab.

Kriterium	Spanne der Gewichte in %
Preis, Betrag, Konditionen	35 - 55
Analyse des Auftrages, Methoden, Projektorganisation	20 - 45
Qualitätsmanagement	10 - 20
Organisation der Nachführung	5 - 15
Vorgeschlagener Terminplan	5 - 15

Im Submissionsdokument werden die Gewichte projektspezifisch auf Grund der Komplexität festgelegt. Die Summe der Gewichte ergibt immer 100 %. Zudem werden für jedes Zuschlagkriterium konkrete projektspezifische Fragen formuliert, auf Grund derer die Angebote beurteilt werden.

6 AUSSCHREIBUNG

Alle Aufträge sind mindestens im Amtsblatt des Kantons Bern (deutschsprachige Verfahren) oder im Feuille officielle du Jura bernois (französischsprachige Verfahren) sowie - zirka ab August 2003 - auf der Webseite des Vereins für ein Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz (www.simap.ch) auszuschreiben. Ist der Amtsbezirk Biel betroffen, erfolgt die Ausschreibung in beiden Amtssprachen. In allen andern Fällen wird der Ausschreibung in der einen Amtssprache zusätzlich eine Zusammenfassung in der anderen Amtssprache beigefügt. Der minimale Inhalt der Ausschreibung ist in Art. 10 ÖBV festgelegt.

Die Unterlagen werden durch das Vermessungsamt erstellt. Im Auftrag der Gemeinden erfolgen die Ausschreibung der Aufträge, der Bezug der Unterlagen und die Auskunftserteilung während des Verfahrens direkt durch das Vermessungsamt. Die Fristen für die Einreichung der Angebote werden grundsätzlich gemäss den Vorgaben in der Verordnung angesetzt. Dies bedeutet für Aufträge über Fr. 383'000.-- eine Frist von 40 Tagen. Bei Aufträgen unter dieser Grössenordnung werden in der Regel 30 Tage Zeit für das Einreichen eines Angebotes gewährt. Bei sehr komplexen Projekten (ARGE, Subunternehmern) soll in der Regel eine Frist 40 Tagen gewährt werden. Bei sehr einfachen Projekten kann die Frist auch kürzer als 30 Tage angesetzt werden. Die minimale Frist von 10 Tagen kommt nur in absoluten Ausnahmefällen zur Anwendung.

7 EINREICHUNG DER ANGEBOTE UND ZULASSUNGSPRÜFUNG

Die Angebote müssen schriftlich und rechtsgültig unterzeichnet innerhalb der angegebenen Frist **bei der Einreichungsstelle eintreffen**. Nach der Einreichung eines Angebots darf dieses nicht mehr geändert werden. Abgebotsrunden sind unzulässig. Die Angebote werden in einem verschlossenen Hauptumschlag mit der Aufschrift der ausgeschriebenen Arbeiten eingereicht. Dieser Umschlag enthält zwei separate, verschlossene Couverts.

Das eine Couvert enthält das Preisangebot und ist beschriftet mit "Preisofferte" und den Angaben des Anbieters.

Das zweite Couvert enthält sämtliche Unterlagen und Beschriebe des Angebots und enthält die Bezeichnung "Technisches Angebot" und die Angaben des Anbieters.

Die Offertöffnung erfolgt durch den Auftraggeber oder die Auftraggeberin. Diese öffnen von allen Angeboten den Hauptumschlag und das Couvert "Technisches Angebot". Die Couverts "Preisofferte" werden mit einem Eingangsstempel versehen und bleiben vorerst verschlossen. Die Auftraggebenden erstellen eine Liste über die eingereichten Angebote unter Berücksichtigung von Art. 23 ÖBV.

Das Vermessungsamt prüft anschliessend sofort die eingereichten Angebote auf deren Zulassung zum weiteren Auswahlverfahren. Das Ziel dieser Prüfung besteht darin, nur korrekte und realistische Angebote überhaupt zum weiteren Verfahren zuzulassen. Die Überprüfung erfolgt auf Grund der Ausschlusskriterien und der Eignungskriterien. Angebote, welche den beschriebenen Kriterien nicht genügen können, werden durch eine Verfügung des Auftraggebers oder der Auftraggeberin von der Teilnahme am weiteren Verfahren ausgeschlossen. Mit der Ausschlussverfügung erhalten die Anbietenden das verschlossene Couvert "Preisofferte" zurück.

Von den im Verfahren verbleibenden Angeboten öffnen die Auftraggebenden nun die Couverts "Preisofferte", ergänzen das Offertöffnungsprotokoll und erstellen eine Vergleichstabelle über die Angebote inkl. Preisangabe. Zusätzlich werden ungewöhnlich niedrige Angebote gemäss Art. 28 ÖBV überprüft.

8 ZUSCHLAG DES AUFTRAGES

8.1 BEWERTUNG DER ANGEBOTE

Die Bewertung der Angebote auf Grund der Zuschlagskriterien erfolgt durch das Vermessungsamt.

Grundsätzlich wird für jedes Kriterium eine Punktewertung zwischen 1 für ungenügend und 4 für sehr gut vergeben.

Die Umrechnung des Preises in Bewertungspunkte erfolgt arithmetisch korrekt und wird mit einer Nachkomastelle in die Berechnung eingeführt. Das billigste im Verfahren verbliebene Angebot erhält 4 Punkte. Pro X % Preisunterschied zum billigsten im verfahrenen verbliebenen Angebot wird 1 Punkt abgezogen. Ab 3 X % Preisunterschied wird einheitlich mit 1 Punkt bewertet. In Ziffer 5.2 des Submissionsdokuments wird die Preisspanne für 1 Punkt Abzug (X %) für das jeweilige Projekt abhängig von dessen Komplexität konkret festgelegt.

Die Bewertung der übrigen Kriterien erfolgt an Hand der Fragen, die im Submissionsdokument formuliert wurden. Jede Frage wird dabei mit 1 bis 4 Punkten bewertet. Bei allen Kriterien wird nun die Punktbewertung mit dem Gewicht des Kriteriums multipliziert und anschliessend die Summe aller gewichteten Bewertungen gebildet. Die Rangierung der Angebote erfolgt nach der Höhe der erreichten Punktzahl.

8.2 VERGABE UND RECHTSSCHUTZ

Auf Grund der Bewertungen erarbeitet das Vermessungsamt eine Vergabeempfehlung zuhanden der Auftraggebenden. Die Beurteilung dieser Unterlagen und der Entscheid über die Vergabe der Arbeiten erfolgt durch die Auftraggebende Stelle. Dieser Entscheid wird allen Anbietenden durch Verfügung eröffnet und der Zuschlag gemäss den Anforderungen der Verordnung (Art. 36 ÖBV) veröffentlicht.

Gegen die Vergabeverfügung eines kantonalen Auftraggebers kann innerhalb von 10 Tagen bei der in der Sache zuständigen Direktion des Regierungsrates Beschwerde erhoben werden.

Vergabeverfügungen kommunaler Auftraggebender können innerhalb von 10 Tagen durch eine Verwaltungsrechts-Beschwerde beim zuständigen Regierungsstatthalter angefochten werden.

Die Entscheide dieser ersten Beschwerdeinstanzen können durch eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

8.3 INFORMATION DER ANBIETER

Um dem wichtigen Grundsatz der Transparenz in den Beschaffungsverfahren ein angemessenes Gewicht zu verleihen, erhält jeder Anbietende mit der Zustellung der Vergabeverfügung eine anonymisierte Zuschlagsberechnung und die Detailbewertung seines Angebots. Diese Unterlagen dokumentieren dem Anbietenden einerseits den Ablauf des Vergabeverfahrens und geben ihm andererseits die Möglichkeit sich in künftigen Verfahren zu verbessern.

8.4 WEITERE FESTLEGUNG

Die Werkverträge über die vergebenen Arbeiten werden durch das Vermessungsamt ausgearbeitet und dem Auftraggeber und dem Unternehmer oder der Unternehmerin zur Unterzeichnung vorgelegt.

Das Vermessungsamt überwacht die Ausführung der vergebenen Arbeiten und führt die dazu notwendigen Kontrollen durch.

Die Akten des Vergabeverfahrens werden beim Vermessungsamt archiviert.

Bern, 01.01.2003

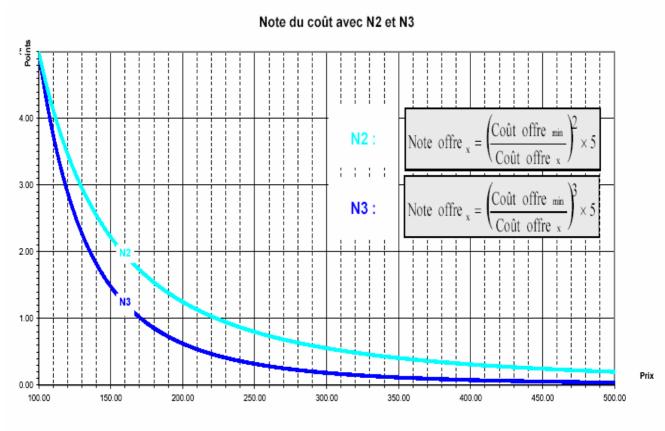
BEILAGE 1

GESAMTMELIORATION UND AMTLICHE VERMESSUNG MASTRILS SUBMISSION

Se	Selbstdeklaration / Bestätigungen des Bewerbers				
Fin	haltung der Arbeitsschutzbestimmunger	n und Arheitshedingungen	Ja / Nein		
1.	Verpflichtet sich der Anbieter, die geltenden Arbeit	tsschutzbestimmungen sowie die Lohn- und ler Normalarbeitsverträge und bei deren Fehlen die			
2.	Erklärt sich der Anbieter bereit, auch seine Subun bestimmungen und Arbeitsbedingungen gemäss F				
Ste	uern und Sozialabgaben				
3.	Hat der Anbieter die zur Zahlung fälligen kantonale	en und kommunalen Steuern bezahlt?			
4.	Hat der Anbieter die zur Zahlung fälligen direkten fällige Mehrwertsteuer bezahlt?	Bundessteuern sowie die zur Zahlung			
5.	Hat der Anbieter die zur Zahlung fälligen Sozialver und UVG) einschliesslich der vom Lohn abgezoge sich, die zur Zahlung fälligen Sozialversicherungst				
Koı	nkursverfahren / Pfändung				
6.	Befindet sich der Anbieter in einem Konkursverfah zwölf Monaten eine Pfändung vollzogen worden?	ren bzw. ist bei ihm in den vergangenen			
Inte	gritätserklärung				
7.	Garantiert der Anbieter, dass er keine Abspracher Massnahmen getroffen hat?	n oder andere wettbewerbsbeeinträchtigende			
Gei	richtsstand				
8.	Der Anbieter anerkennt Mastrils als Gerichtsstand				
Verla zust Ges reich Mit d	der Unterschrift bestätigt der Anbieter die Richtigkeit dangen hin zu belegen. Gleichzeitig werden die Sozial ändige Einrichtungen ausdrücklich ermächtigt, der Bestzesbestimmungen - Auskünfte im Zusammenhang it der Anbieter die Adressen der zuständigen Einricht der Unterzeichnung dieser Bestätigungen übernimmt	versicherungseinrichtungen, die Steuerbehörden un- eschaffungsstelle - auch entgegen allfällig anderslau- mit den oben beantworteten Fragen zu erteilen. Auf rungen und Behörden nach. der Anbieter die Verantwortung dafür, dass sämtlich	d andere tenden Verlangen		
	gen und Auflagen auch von seinen Subunternehmern Anbieter nimmt zur Kenntnis, dass der Auftragge	•	Grundsätze		
	oder Verstoss gegen die Integritätserklärung	ber ber i disendingaben, missaentang der obigen	Granasatze		
a)	den Zuschlag jederzeit widerrufen und den Vertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig auflösen und/oder				
b)	die Bezahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von 10 % der bereinigten Angebotssumme, mindestens aber Fr. 3'000 und höchstens Fr. 1'000'000 pro Verstoss verlangen und/oder				
c)	den fehlbaren Anbieter für eine verhältnismässig	ge Dauer von künftigen Beschaffungen ausschlie	essen kann.		
Ort ι	und Datum:	Anbieter / Bietergemeinschaft*: (Stempel und Unterschrift)			
		 * im Falle einer Bietergemeinschaft haben alle B diese Erklärung unterschriftlich zu bestätigen! 	eteiligten		

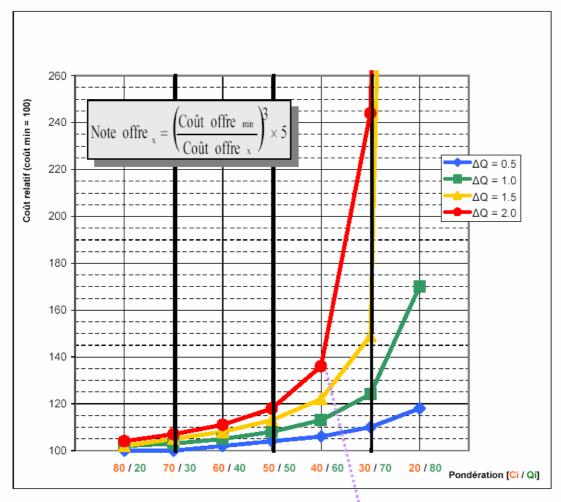
METHODE DE NOTATION DU PRIX

Les 2 méthodes de notation N2 et N3 sont utilisables. C'est néanmoins la méthode N3 qui est recommandée par la CROMP (conférence romande sur les marchés publics).



DETERMINATION DES PONDERATIONS COUT - QUALITE

Prix maximum pour lequel une offre de meilleure qualité ($\Delta Q = 0.5, 1.0, 1.5$ et 2.0) a un nombre de point totaux (points qualité + points prix) égal ou supérieur à l'offre la moins chère



	Coût / Qualité [Ci / Qi]						
	80 / 20	70 / 30	60 / 40	50 / 50	40 / 60	30 / 70	20 / 80
$\Delta Q = 0.5$	100	100	102	104	106	110	118
$\Delta Q = 1.0$	102	103	105	108	113	124	170
$\Delta Q = 1.5$	102	105	108	113	122	149	La qualité l'emporte quel
$\Delta Q = 2.0$	104	107	111	118	136	244	que soit le prix

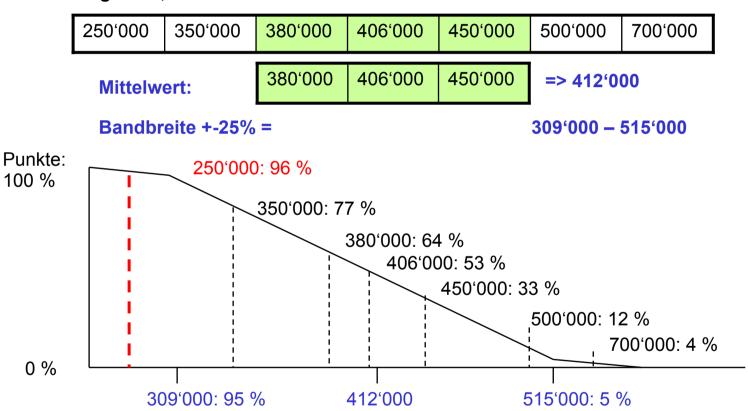
Exemple: Pour Ci / Qi = 40 / 60 et $\Delta Q = 2.0$

 $\Delta Q = 2.0$, ce qui signifie que sur un total de 5 points pour la qualité, l'offre de meilleure qualité a une moyenne des notes de qualité de 2 points de plus que la moyenne des notes de qualité de l'offre la moins chère.

Ci / Qi = 40 / 60, ce qui signifie qu'avec une pondération pour le prix de 40 % et pour la qualité de 60 %, l'offre de meilleure qualité peut avoir un prix jusqu'à 136-100 = 36 % plus élevé que l'offre la moins chère tout en ayant un nombre de point égal ou supérieur (points prix + points qualité) à l'offre la moins chère.

(Excel-Formeln sind beim Amt für Geoinformation Thurgau erhältlich)

Angebote, nach dem Preis sortiert:



Das Angebot von 250'000 liegt unterhalb der Bandbreite => Prüfung durch die Marktkommission IGS

Juli 2005